

Wasserversorgung der Dorfgemeinde Matzingen

Reglement für die Abgabe von Wasser an die Bezüger im Verteilnetz Matzingen

Vorgelegt und beschlossen durch die
ordentliche Abonnentenversammlung
vom 20. Januar 2003

Der Präsident Der Aktuar

M. Gubler R. Mathis

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben
- Art. 3 Umfang der Versorgung

2. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 5 Leitungsnetzdefinitionen
- Art. 6 Erstellung
- Art. 7 Hydrantenanlagen
- Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

3. Hausanschlussleitungen

- Art. 10 Definition
- Art. 11 Erstellung
- Art. 12 Ausführung
- Art. 13 Technische Bedingungen
- Art. 14 Erwerb von Durchleitungsrechten
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen
- Art. 16 Unterhalt
- Art. 17 Stilllegung

4. Hausinstallationen

- Art. 18 Erstellung
- Art. 19 Kontrolle
- Art. 20 Technische Vorschriften
- Art. 21 Unterhalt
- Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 23 Frostgefahr
- Art. 24 Leerrohre für Fernablesung

5. Wasserabgabe

- Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 27 Anschlussgesuch
- Art. 28 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 29 Meldepflicht
- Art. 30 Wasserableitungsverbot
- Art. 31 Erstellung
- Art. 32 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 34 Abnahmepflicht
- Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

6. Wasserzähler

- Art. 37 Einbau
- Art. 38 Haftung
- Art. 39 Standort
- Art. 40 Technische Vorschriften
- Art. 41 Messung
- Art. 42 Störungen
- Art. 43 Mehrere Wasserzähler

7. Finanzierung

- Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 45 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 46 Bemessung der Gebühren
- Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen
- Art. 48 Kostentragung Hausanschlussleitungen
- Art. 49 Festsetzung der Gebühren
- Art. 50 Anschlussgebühren
- Art. 51 Betriebsgebühr (Wasserzins)
- Art. 52 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 53 Fälligkeiten
- Art. 54 Betreibung
- Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner

8. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 56 Zuwiderhandlungen
- Art. 57 Einsprachen
- Art. 58 Inkrafttreten
- Art. 59 Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Thurgau nichts Abweichen-des enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben Die politische Gemeinde hat die Erstellung den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung der Dorfgemeinde übertragen. Die Pflichten und Rechte des mit der Wasserversorgung betrauten Werkes sind in einem separaten Vertrag geregelt.
Die Dorfgemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3

Umfang der Versorgung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Die Weiler Halingen, Ristenbühl und Dingenhart sind zur Zeit nicht Teil des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung der Dorfgemeinde.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

Generelles Wasserversorgungsprojekt Die Wasserversorgungsanlagen der Dorfgemeinde Matzingen werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5

Leitungsnetzdefinitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Art. 6

Erstellung Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Leitungen von Privaten oder von anderen Wasserversorgungen werden nur dann übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen Leitungen erstellt wurden und damit deren Standard entsprechen.

Art. 7

Hydrantenanlagen Die politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die politische Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8

Betätigen von Hydranten und Schiebern Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9

Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 626 und 742 ZGB.

3. Hausanschlussleitung

Art. 10

Leitungsnetzdefinitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen

Art. 11

Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12

Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.

Art. 13

Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.
In jeder Hausanschlussleitung ist ein *Absperrorgan* einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 14

Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das *Absperrorgan* – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16

Unterhalt Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Bei Leitungsbrüchen oder Schieberdefekten sind die Werkbetriebe befugt, auch bei den in privatem Eigentum stehenden Leitungen die entsprechenden Reparaturarbeiten sofort in Auftrag zu geben. Solche Reparaturarbeiten können auch ohne vorherige Benachrichtigung des Bezügers vorgenommen werden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 17

Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Art. 18

Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 19

Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 20

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die *Leitsätze* für die Erstellung von Wasserinstallationen des *Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches* verbindlich.

Art. 21

Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 22

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23

Leerrohre für Fernablesung Bei allen Neubauten ab Inkrafttreten dieses Reglementes, sind zwischen Technikraum und Elektro-Zählerkasten zwei Elektro-Leerrohre mit min. \varnothing 20 mm einzuziehen.

Art. 24

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

5. Wasserabgabe

Art. 25

Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26

Einschränkung der Wasserabgabe Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die *Anschlussbewilligung* erfolgt im Rahmen dieses Reglementes. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29

Meldepflicht *Handänderungen* sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30

Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasser-zähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33

Kündigung des Wasserbezuges Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung zu trennen.

Art. 34

Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 35

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von *Schwimmbassins* udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für *Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen* sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36

Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

Art. 37

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38

Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39

Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 40

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41

Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die *Messgenauigkeit* angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die *Messgenauigkeit* innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42

Störungen	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.
-----------	--

Art. 43

Mehrere Wasserzähler	Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
----------------------	--

7. Finanzierung

Art. 44

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zu Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beiträge der öffentlichen Hand- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer- Anschlussgebühren- Betriebsgebühren- Abgeltung betriebsfremder Leistungen- sonstige Zahlungen Dritter
-------------------------	--

Art. 45

Betriebsfremde Leistungen	Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Strassen- oder Kanalisationsspülungen usw. die den üblichen Rahmen übersteigen, entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.
---------------------------	---

Art. 46

Bemessung der Gebühren	Anschluss- und Betriebsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.
------------------------	---

Art. 47

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer <i>Erschliessungsbeiträge</i> gemäss Beitrags- und Gebührenreglement zu entrichten.
---	--

Art. 48

Kostentragung Hausanschlussleitung	Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück), sind vom Grundeigentümer zu tragen.
------------------------------------	--

Art. 49

Festsetzung der Gebühren	Die Höhe der einzelnen Gebühren sind im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarife werden durch die Werkkommission festgelegt. Tarifänderungen sind den Abonnenten vorgängig mitzuteilen.
--------------------------	---

Art. 50

Anschlussgebühren	Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.
-------------------	---

Die Anschlussgebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 51

Betriebsgebühr (Wasserzins) Die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
Die Betriebsgebühren sind im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt.

Art. 52

Abgeltung von Sonderleistungen Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der *Tarifordnung* zu regeln.

Art. 53

Fälligkeiten Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Anschlussgebühren ist im Beitrags- und Gebührenreglement geregelt. Das Bauwasser wird gemeinsam mit der Anschlussgebühr fällig.

Die wiederkehrenden Betriebsgebühren werden ½-jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein *Verzugszins* erhoben.

Art. 54

Betreibung Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine *Wassersperr*e verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 55

Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Die Betriebsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57

Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 58

Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. Januar 1972.

Art. 59

Revision Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Dorfgemeinde.